

Vergabenummer: 6031 06/65/01/25/1-047

Baumaßnahme: Neubau Einfeldhalle mit Turnhallenumbau und Freiflächengestaltung für die Kemmleroberschule

Leistung: Los 047 Brandmeldeanlage

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 10.1** Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen zu informieren und alles zu deren Schutz zu tun. Eine Beschädigung derselben im Zuge der auszuführenden Arbeiten geht voll zu Lasten des Auftragnehmers.
- 10.2** Zuschläge für Überstunden, Schichtarbeit, Nacharbeit oder Feiertagsarbeit werden in keinem Fall vergütet, auch wenn sie zur Einhaltung der Termine erforderlich sind.
- 10.3** Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehören die technische Überprüfung der Planunterlagen und der Leistungsbeschreibung und die Verwahrung und Schutz sämtlicher Bauteile, die durch die Arbeit des Auftragnehmers beschädigt werden können.

Für Beschädigung haftet der Auftragnehmer.

Alle Maße sind am Bau zu überprüfen. Unstimmigkeiten sind vor Ausführung mit der Bauleitung zu klären.

Alle Leistungen umfassen auch die Lieferung der dazugehörenden Stoffe und Bauteile einschl. Abladen und Lagern auf der Baustelle, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgeschrieben ist.

- 10.4** Der Auftragnehmer hat sich über den Inhalt der Satzung über die Abfallwirtschaft umfassend zu informieren und nach deren Grundsätzen zu handeln.

Der Auftragnehmer ist zur vorschriftsmäßigen Beseitigung und Lagerung der durch seine Arbeiten anfallenden Abfälle und Restmassen je nach Schadstoffgehalt verpflichtet.

Er ist ebenso zur laufenden Beseitigung und Lagerung der durch seine Arbeiten hervorgerufenen Verunreinigungen verpflichtet, und zwar in oder an der baulichen Anlage, auf den Verkehrsflächen sowie auf dem Baugelände insgesamt.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist der Auftraggeber ohne Aufforderung berechtigt, den Schutt, den Erdstoff u. a. bzw. die Verunreinigung zu beseitigen.

Die hierfür entstandenen Kosten werden von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

- 10.5** Der Auftragnehmer hat nach Aufforderung zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

- 10.6** Falls in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart ist, sind Sicherungsmaßnahmen, das Einrichten und Räumen der Baustelle sowie das Vorhalten der Baustelleneinrichtung in den Einheitspreisen enthalten.
Lager- und Arbeitsflächen auf der Baustelle stellt der Auftraggeber nur insoweit unentgeltlich zur Verfügung, als sie sich in seinem Besitz befinden und von ihm selbst nicht benötigt werden. Im Übrigen muss der Auftragnehmer für die erforderlichen Lagerplätze, Zufahrten und Anschlüsse auf eigener Rechnung sorgen.

- 10.7** Für das o. g. Vorhaben wird eine Lohngleitklausel nicht vereinbart.

- 10.8** Stoffpreiserhöhungen werden nicht vergütet.

- 10.9** Der Auftraggeber kann verlangen, dass Firmenschilder der auf der Baustelle tätigen Auftragnehmer nur an einem gemeinsamen Gerüst in einheitlicher Größe und Form angebracht werden. Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, sich hieran zu beteiligen und die auf ihn entfallenden Kosten zu tragen.

- 10.10** Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.

- 10.11** Die Verwendung von FCKW - haltigen und H – FCKW - haltigen Bauteilen und Baustoffen (Dämmplatten, Montageschäume, flächiger Ortschaum usw.) ist grundsätzlich auszuschließen, sofern umweltfreundliche Äquivalente (mit Naturgasen geschäumte Produkte) verfügbar sind.
Nichteinhaltungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

- 10.12** Die Stadt Plauen wurde während des 2. Weltkrieges äußerst stark bombardiert. Ein Auffinden von Kampfmitteln, insbesondere bei Baumaßnahmen in Verbindung mit Tiefbauleistungen, kann leider nicht ausgeschlossen werden.

Der Erdaushub ist hinsichtlich unbekannter/ungewöhnlicher Gegenstände visuell zu kontrollieren. Diese Kontrollen sollen im Bautagebuch mit Ort und Zeit festgehalten werden.

Beim Auffinden von Kampfmitteln oder verdächtigen Gegenständen oder bei allen Gegenständen, bei denen Unsicherheit besteht, ist unverzüglich das **Ordnungsamt, Tel. 03741/291 2786** oder das **Polizeirevier Plauen, Tel. 03741/140** zu benachrichtigen (§ 3 Kampfmittelverordnung). Das Betreten der Fundstelle ist verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung).

10.13 Mängelanspruchsfrist

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt: **4 Jahre**.

10.14 Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber hat für diese Baumaßnahme eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Diese Versicherung erstreckt sich auf Bauarbeiten einschließlich aller Nebenarbeiten und Lieferung von Baustoffen und Bauteilen.

Versicherungsschutz wird gewährt gegen Schäden durch unvorhergesehene Ereignisse, die während der Bauzeit zu einer Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Leistungen und Sachen führen. Vom Auftraggeber wird ein Prämienbetrag für die Bauleistungsversicherung von **2,5 v. T.** der Bruttoschlussrechnungssumme einbehalten.

Dem Vertragspartner verbleibt das Recht nachzuweisen, dass er bei Abschluss einer eigenen Versicherung niedrigere Kosten hat. Bei gleicher abgeschlossener Versicherungsleistung, wie die durch den AG abgeschlossene Versicherung, entfällt der Einbehalt des Prämienbetrages bei Rechnungslegung ganz. Ansonsten sind die Prämienkosten nach Versicherungsschlüssel zu relativieren.

Der Nachweis ist vom AN spätestens zum Bauanlauftermin der Bauleitung vorzulegen.

10.15 Kosten des Verbrauchs

Kosten des Verbrauchs (§ 4 Abs. 4 Satz 3 VOB/B) werden pauschal mit **0,1 v.H.** von der Bruttoschlussrechnungssumme einbehalten.

Dem Arbeitnehmer verbleibt das Recht nachzuweisen, keine Kosten im Sinne des § 4 Abs. 4 VOB/B verursacht zu haben. In diesem Fall reduziert sich die Umlage entsprechend.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen.